



Ausschussdrucksache 21(12)216

53100

21. Oktober 2025 (Eingangsdatum)

**Stellungnahme des Sachverständigen Herrn Sebastian Baunack,
Rechtsanwalt, zur öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines
Gesetzes zur Stärkung der Militärischen Sicherheit in der
Bundeswehr
(BT-Drucksache 21/1846)**

An den
Deutscher Bundestag
Sekretariat Verteidigungsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

**verteidigungsausschuss@
bundestag.de**

**Bitte wählen Sie direkt
Tel.-Nr. (030) 44 67 92 29
Sekretariat Frau Czajkowski**

**Berlin, den 21.10.2025 / SBK
Unser Zeichen 1808/2025-SBK
Bitte stets angeben!**

**Deutscher Bundestag Verteidigungsausschuss
Anhörung zu Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Militärischen
Sicherheit in der Bundeswehr**

Sehr geehrte Damen und Herren.

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 29.09.2025 zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Militärischen Sicherheit in der Bundeswehr“ (Drs. 21/1846) Stellung nehmen zu können. In der mündlichen Anhörung wird ergänzend Stellung genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

qualifiziert elektronisch signiert

Sebastian Baunack
Rechtsanwalt

Arbeitsrecht

Marion Burghardt
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Fachanwältin für Sozialrecht
Christian Fraatz
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht
Mechtild Kuby
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Nils Kummert
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Dr. Raphaël Callsen
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Anna Gilsbach
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Fachanwältin für Sozialrecht
Dr. Lukas Middel
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Benedikt Rüdeshiem
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Henriette Scharnhorst
Fachanwältin für Strafrecht
Damiano Valgolio
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Daniel Weidmann
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Sandra Kunze
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Janine Omayuku
Rechtsanwältin
Paula Sauerwein
Rechtsanwältin
Eleonora Storm
Rechtsanwältin
Dr. Theresa Tschenker
Rechtsanwältin
Dr. Silvia Velikova
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Anne Weidner
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Wolfgang Daniels
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Micha Heilmann
Rechtsanwalt
Dieter Hummel
Rechtsanwalt
Supervisor (DGSv)

Beamtenrecht

Sebastian Baunack
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Paul Hothneier
Rechtsanwalt

**Strafrecht und
Öffentliches Recht**

Sebastian Scharmer
Rechtsanwalt
Dr. Peer Stolle
Fachanwalt für Strafrecht
Dr. Kersten Woweries
Rechtsanwältin
Hanna Strobl (in Bürogemeinschaft)
Rechtsanwältin
Wolfgang Kaleck
Fachanwalt für Strafrecht
Sönke Hilbrans
Fachanwalt für Strafrecht
Dr. Klaus Lederer
Rechtsanwalt



Im Arbeitsrecht in Kooperation mit: www.arbeitnehmer-anwaelte.de

Bremen	Detle, Nacken, Ojüt & Koll.	Hamburg	Müller-Knapp Hjort Wulff	Nürnberg	Manske & Partner
Essen	CNH Anwälte	Hannover	Arbeitnehmeranwälte Hannover	Oer-Erkenschw.	Ingelore Stein
Frankfurt a. M.	Büdel Rechtsanwältin	Mannheim	Dr. Dietrich Grove	Offenburg	Markowski Arbeitsrecht
Frankfurt a. M.	franzmann.geilen.brückmann.	München	Kanzlei Rüdiger Helm	Stuttgart	Barl Mausner Horschitz
Freiburg	Michael Schubert	Münster	Meisterernst Manstetten	Wiesbaden	Schütte, Lange & Koll.

Immanuelkirchstraße 3-4
10405 Berlin
Telefon 030 4467920
Telefax 030 44679220
info@dka-kanzlei.de

www.dka-kanzlei.de

Sachverständige Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Militärischen Sicherheit in der Bundeswehr (Drs. 21/1846)

A. Stellungnahme zu Artikel 1 Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst

Hinsichtlich Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemein

Mit Hinblick auf die Rechtsklarheit ist es zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf auf die Verweisungen auf das BVerfSchG verzichtet und eigenständige Regelungen trifft. Die Eingriffe in Grundrechte sind jedoch bedenklich.

§ 7 Maßnahmerichtung

Unter § 7 Abs. 1 Nr. 2 MADG-E ist geregelt, dass Maßnahmen unter Einsatz besonderer Befugnisse sich gezielt nur gegen eine Person richten dürfen, zu der tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie Bestrebungen oder Tätigkeiten iSd § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 MADG-E nachdrücklich unterstützt. Bei der Tatbestandsvoraussetzung „nachdrücklich“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Mit Hinblick auf die schwerwiegenden Grundrechtseingriffe, welche durch die Norm erlaubt werden, bestehen Zweifel, ob die Regelung dem Bestimmtheitsgebot genügt. Der Duden beschreibt das Wort „nachdrücklich“ mit einer besonderen Eindringlichkeit. Es wird aus der Norm nicht klar, ob damit eine besondere Anforderung an die Willensrichtung oder aber an die Art und Weise der Ausübung der Unterstützungshandlung gemeint ist. Die Norm erscheint daher nicht hinreichend bestimmt, um den Grundrechtseingriff rechtfertigen zu können.

Unter § 7 Abs. 2 MADG-E sind Maßnahmen geregelt, die sich gegen dritte Personen richten. Solche Maßnahmen sind auf ein absolutes Mindestmaß zu begrenzen. Der Entwurf genügt diesen Anforderungen nicht. Die Erlaubnisnorm in § 7 Abs. 2 S. 1 MADG-E wird in S. 2 nur dadurch begrenzt, dass sie nur dann zulässig sein soll, soweit eine Maßnahme gegen die Zielperson allein nicht zur Aufklärung der Bestrebung oder Tätigkeit ausreicht. Diese Einschränkung führt nicht zu einem effektiven Grundrechtsschutz, da die Maßnahmen der Aufklärung dienen und regelmäßig erst im Nachhinein geklärt werden kann, ob die Maßnahmen gegen die Zielperson ausgereicht hätten oder nicht. In diesem Fall ist der Grundrechtseingriff jedoch bereits erfolgt. Dies wiegt umso schwerer als effektiver Rechtsschutz im Sinne des Art.

19 Abs. 4 GG gegen diese heimlich durchgeführten Maßnahmen vor ihrer Durchführung nicht erlangt werden kann.

§ 8 Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel

In § 8 Abs. 1 MADG-E wird geregelt, dass das BAMAD nachrichtendienstliche Mittel einsetzen darf. Es handelt sich bei der nachfolgenden Aufzählung nicht um einen abschließenden Katalog. Mit Hinblick auf die Schwere der Eingriffe in Grundrechte wird die abstrakte Erlaubnisnorm in S. 1 dem wirksamen Schutz des Persönlichkeitsrechts der durch die Maßnahmen Betroffenen nicht gerecht. Das Tatbestandsmerkmal der vergleichbaren Eingriffsintensität in § 8 Abs. 1 S. 3 MADG-E genügt nicht den Anforderungen an die Normenklarheit und einer dem Wesentlichkeitsgrundsatzes genügenden Regelung. Es ist der Norm nicht zu entnehmen, anhand welchen Maßstabs eine solche Eingriffsvergleichbarkeit geprüft werden soll. Der Gesetzgeber hat jedoch Wesentliches selbst zu regeln und darf dies nicht der Verwaltung und den Gerichten überlassen. Zudem gebietet es das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG, dass deutlich wird, in welche Grundrechte eingegriffen werden soll. Durch die rein abstrakte Regelung ist dies vorab jedoch nicht zu bestimmen.

Zudem ist das Tatbestandsmerkmal das - im Gefahrenabwehrrecht allerdings durchaus übliche - Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit nicht hinreichend. Erforderlich ist vielmehr eine Verhältnismäßigkeit der Maßnahme. Als Ermächtigung zu Eingriffen in das Persönlichkeitsrecht und das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist eine Erlaubnisnorm nur zu rechtfertigen, wenn sie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügt. Sie muss danach einen legitimen Zweck verfolgen, zur Erreichung des Zwecks geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne sein. Besondere Anforderungen ergeben sich dabei bei heimlichen Überwachungsbefugnissen aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne (vgl. zur Telekommunikation BVerfGE 154, 152 <239 Rn. 141>; 162, 1 <72 f. Rn. 149> m.w.N.; stRspr; BVerfG, Beschluss vom 8. Oktober 2024 – 1 BvR 1743/16 –, BVerfGE 170, 79-157, Rn. 155). Der reine Verweis auf die Erforderlichkeit genügt hier nicht zu einem angemessenen Grundrechtsschutz.

Auch in § 8 Abs. 2 MADG-E ist es unzureichend, als auf den Erforderlichkeitsgrundsatz verwiesen wird. Auch wenn dieses Tatbestandsmerkmal im Gefahrenabwehrrecht üblich ist, so ist hier eine Verhältnismäßigkeitsprüfung anzusetzen. Bedenken bestehen zudem gegen § 8 Abs. 2 Nr. 2 MADG-E, als die Verfolgung besonders schwerwiegender diskriminierender Ziele genannt wird. Zwar ist das gesetzgeberische Ziel zu begrüßen, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit deutlich zu bekämpfen. Die gesetzgeberische Konzeption trägt dieses

Ziel jedoch nicht. Denn zum einen wird nicht deutlich, ob es sich um eine abschließende Aufzählung handeln soll. Hier wäre es zumindest erforderlich, einen Gleichlauf mit § 1 AGG zu schaffen. Zum anderen sind die Begriffe zum Teil nicht hinreichend bestimmt. Dies gilt für die „menschenfeindlichen Ziele“ und die „bestimmte Bevölkerungsgruppen diskriminierende Ziele“. Hier besteht keine wissenschaftliche Definition, welche eine sinnvolle gerichtliche Überprüfung zulassen würde. Schwerwiegende Grundrechtseingriffe dürfen auf eine solche Norm nicht gestützt werden.

Fischer-Lescano hat in seiner Stellungnahme zur Drucksache des Innenausschusses 20 (4) 230 D sinnvollerweise vorgeschlagen, eine Legaldefinition zu schaffen, welches konkrete Verhalten inkriminiert werden soll. Die Gefährdungskonstellationen sind hinreichend konkret zu beschreiben. Bezug zu nehmen ist auf den Schutz der Elemente der Menschenwürde, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, demokratie- und rechtsstaatsfeindliche Aktionen sind mit der aus Art. 33 Abs. 5 GG fließenden Eintretens- und Bekenntnispflicht inkompatibel. Das sollte sich auch im Wortlaut des § 8 Abs. 2 MADG-E widerspiegeln und dieser sollte dementsprechend vorsehen, dass umso eher Maßnahmen nach diesem Gesetz erlaubt sind, je stärker die Wesensverwandtschaft der Gefährdungsweise mit den Charakteristika des NS-Regimes im Hinblick auf die Missachtung der Menschenwürde (insbesondere gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit) sowie des Demokratie- und Rechtsstaatsgebots des Grundgesetzes ausgeprägt ist.

Auch in § 8 Abs. 4 MADG-E ist der Maßstab der Erforderlichkeit unzureichend. Zu fordern ist der Maßstab der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf das angestrebte Ziel. Die Üblichkeit des Tatbestandsmerkmals der Erforderlichkeit im Gefahrenabwehrrecht ersetzt keine Verhältnismäßigkeitsprüfung, zumal bei Ermittlungen des BAMAD noch keine konkrete Gefahr bestehen muss.

Mit § 8 Abs. 5 MADG-E wird erneut schwerwiegend in Grundrechte Dritter eingegriffen, die als zukünftige Quellen dienen können oder als solche bereits eingesetzt werden. Auch insoweit ist ein Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel auf ein absolutes Minimum zu begrenzen und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu unterwerfen, da die betroffene Person nicht selbst Objekt der Ermittlungen ist. Es bedarf eines effektiven Grundrechtsschutzes dieser dritten Person, welcher durch die Fassung der Norm nicht gewährleistet ist.

Der Zweck des Einsatzes muss gesetzlich definiert werden. Er kann als Schutz gegen „Schein“-Quellen, die ihrerseits das BAMAD abschöpfen wollen, indem sie sein Erkenntnisinteresse herausfinden, als auch zur Abschirmung von Treffen mit der Quelle, definiert werden; Neben

dem Zweck sollte auch eine Erheblichkeitsschwelle geregelt werden. Zudem sollte als Voraussetzung vorgesehen werden, dass bereits tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen müssen, welche von hinreichendem Gewicht sind, um die Maßnahme zu rechtfertigen.

§ 9 Observation

In § 9 wird eine Observation von Personen, Objekten oder Ereignissen geregelt. Soweit observationsunterstützende technische Mittel geregelt werden, werden diese in § 12 MADG-E konkret geregelt. Ab einer Dauer von 72 Stunden sollen die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 MADG-E gelten, ab einer Observation von mehr als 72 Stunden die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 MADG-E. Voraussetzung soll die Vorbereitung oder das Begehen von Straftaten sein. Die Prävention und Repression bei Straftaten obliegt jedoch der Polizei. Es erschließt sich nicht weshalb hierfür überhaupt das BAMD zuständig sein soll.

Ein Richtervorbehalt ist in § 22 Abs. 1 Nr. 1 MADG-E vorgesehen. Die Norm geht deutlich über die Eingriffsbefugnis der Strafverfolgungsbehörden in § 163f StPO hinaus, welche die Beobachtung von mehr als 24 Stunden an besondere Anforderungen knüpft. Nun ist es zwar regelmäßig so, dass repressiv wirkende Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden an höhere Maßstäbe anknüpfen als präventiv wirkende Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Dennoch bedürfte es für den schwerwiegenderen Grundrechtseingriff eines sachlichen Grundes. Ein nachvollziehbarer Grund für die Verschärfung ist jedoch nicht erkennbar. Dies wiegt umso schwerer, als hier noch keine konkretisierte Gefahr besteht, sondern die Maßnahme des BAMAD im Rahmen einer nachrichtendienstlichen Früherkennung erfolgt, also einer Gefahrenlage noch vorgelagert ist. Hier sind schärfere Anforderungen zu stellen als an die konkrete Gefahrenabwehr.

Bei Gefahr im Verzug soll zudem der Leiter/die Leiterin des MAD gemäß § 22 Abs. 2 MADG-E die Maßnahme auch ohne richterliche Entscheidung gestatten dürfen. Es gibt keinen Hinweis, dass die Maßstäbe des § 163f Abs. 1 S. 2 StPO ungeeignet wären, hinreichende Aufklärungsmaßnahmen zu ermöglichen. Die Übernahme der Regelungen des § 163f StPO in § 9 MADG-E wäre verhältnismäßig. Die vorgesehene Regelung mit langer Frist und schwach ausgestalteten weiteren Voraussetzungen greift hingegen unverhältnismäßig in Grundrechte ein. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der unbestimmte Rechtsbegriff des „Ereignisses“ nicht hinreichend bestimmt sein dürfte, um eine sinnvolle gerichtliche Prüfung zuzulassen. „Ereignisse“ können zudem deutlich länger als 72 Stunden andauern, etwa Wehrsportübungen oder Rechtsrockfestivals. Es erschließt sich nicht, eine solche Beobachtung nach genau 72 Stunden abubrechen.

§ 11 Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung

Die vorgesehene Norm soll die Wohnraumüberwachung durch den Einsatz technischer Mittel erlauben. Es handelt sich um einen besonders schweren Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung aus Art. 13 Abs. 1 GG. Die Erlaubnisnorm geht deutlich über die Eingriffsbefugnis der Strafverfolgungsbehörden in § 100c StPO hinaus. So ist die Maßnahme nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 100c Abs. 1 StPO zulässig, grds. nur gegen den Beschuldigten zu richten und eine Durchführung in Wohnungen anderer Personen darf nur durchgeführt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (§ 100c Abs. 2 StPO). § 11 Abs. 2 MADG-E entspricht zwar den Vorgaben des § 100c Abs. 2 StPO, hingegen bleiben die Anforderungen in § 8 Abs. 4 MADG-E hinter diejenigen in § 100c Abs. 1 StPO zurück, ohne dass dies gerechtfertigt wäre. So fehlt es insbesondere an der Bestimmung in § 100c Abs. 1 Nr. 4 StPO, dass die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Mitbeschuldigten auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Zudem fehlt für die Anordnung der technischen Wohnraumüberwachung der Richtervorbehalt in § 22 Abs. 2 MADG-E. Aufgrund des erheblichen Grundrechtseingriffs ist ein solcher zu fordern. Die vorgesehene Norm begründet daher keinen hinreichenden Grundrechtsschutz.

§ 12 Technische Ortung; Aufenthaltsbestimmung

Die vorgesehene Norm entspricht der Erlaubnisgrundlage der Strafverfolgungsbehörden in § 100i StPO, geht jedoch hinsichtlich der Eingriffsintensität über diese hinaus. Es fehlt an einem hinreichenden Schutz Dritter, wie er in § 100i Abs. 2 StPO vorgesehen ist. Eine Maßnahmebegrenzung auf sechs Monate, wie sie § 100i Abs. 3 S. 2 StPO vorsieht, findet sich in § 22 Abs. 6 Nr. 2 MADG-E. Jedoch fehlt es, im Gegensatz zu § 100i Abs. 1 StPO an einer Erheblichkeitsschwelle. Der in § 8 Abs. 1 MADG-E vorgesehene Erforderlichkeitsmaßstab vermag eine solche Erheblichkeitsschwelle nicht zu ersetzen. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 MAD-G sind zumindest auch bei technischen Ortungen von unter sieben Tagen im Regelungsbereich des § 12 Abs. 1 MADG-E vorzusehen.

§ 13 Einsatz von Vertrauenspersonen

Die Norm entspricht dem Regelungsgegenstand des § 9b BVerfSchG. Sinnvoll ist der Schutz der Berufsheimnisträger in § 13 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 MADG-E, welche so in § 9b Abs. 2 S. 2 BVerfSchG nicht vorgesehen ist. Hingegen bestehen erhebliche Bedenken gegen die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Heranziehung von minderjährigen Personen, die

mindestens 16 Jahre alt sind, in § 13 Abs. 1 S. 3 MADG-E. Zu diesem Zeitpunkt besteht keine volle Geschäftsfähigkeit, so dass ein solcher Einsatz in die Rechte der Erziehungsberechtigten aus Art. 6 Abs. 1, 2 GG eingreift. Eine Heranziehung Minderjähriger als Vertrauensperson ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten erscheint nicht verfassungsgemäß.

Begrenzungen, welche der Zielrichtung nach in § 13 Abs. 3 MADG-E enthalten sind, zum Aufbau und Unterhalt intimer Beziehungen sind rechtlich geboten. Hingegen ist die Gesetzesbegründung, welche insoweit einmalige oder sporadische sexuelle Beziehungen nicht ausreichen lassen möchte, ungeeignet, den schweren Eingriff in die Intimsphäre zu vermeiden. Das Ausnutzen von Vertrauen durch Vertrauenspersonen kann nach der Rechtsprechung des BVerfG sehr schwerwiegende Grundrechtseingriffe mit sich bringen (vergleiche BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 – 1 BvR 966/09). Jedenfalls wenn zum Aufbau oder zum Erhalt des notwendigen Vertrauensverhältnisses intime Beziehungen oder vergleichbar engste persönliche Bindungen, die ansonsten nur Familienangehörige, Partner oder allerengste Freunde haben, begründet oder fortgeführt würden, greift dies in aller Regel schon deshalb in den Kernbereich privater Lebensgestaltung der Zielperson ein, weil staatlich veranlasst private Beziehungen auf täuschungsbedingter Grundlage entstehen oder anhalten. Die Zielperson ließe sich darauf zwar freiwillig ein, würde aber im privatesten Bereich über die Motive oder sogar über die Identität ihres Gegenübers getäuscht. Bereits dieses irrtumsbefangene Eingehen oder Aufrechterhalten allerengster persönlicher Beziehungen kann tief in den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung eingreifen. Jedenfalls derart private Interaktionen zwischen verdeckt Ermittelnden oder Vertrauenspersonen und Überwachten berühren regelmäßig bereits als solche den Kernbereich privater Lebensgestaltung, wenn sie auf einer Täuschung über die vom staatlichen Überwachungsauftrag geprägte Identität oder Motivlage ihres Gegenübers beruhen (BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022 – 1 BvR 1345/21-, Rn. 107). Es handelt sich nach der Rechtsprechung des BVerfG nicht nur um verstetigte Beziehungen, sondern um jegliche intime Interaktion. Die Schutznorm des § 28 Abs. 1 MADG-E reicht insoweit nicht aus. Es sollte daher klargestellt werden, dass eine intime Beziehung nicht auf Dauer angelegt sein muss, sondern auch in einer einmaligen Intimität liegen kann.

§ 15 Einsatz virtueller Agenten bei der Aufklärung im Internet

Mit § 15 Abs. 1 MADG-E wird eine Erlaubnisnorm geschaffen zum Einsatz von Bediensteten zum Aufbau eines Vertrauensverhältnisses mit der Zielperson in sozialen Netzwerken oder Kommunikationsplattformen. Erforderlich ist jedoch das gesetzliche Verbot, dass virtuelle Agenten zur Erschleichung des Vertrauens selbst Straftaten begehen, insbesondere

volksverhetzende und beleidigende Inhalte teilen, oder Zielpersonen zu strafbaren oder diskriminierenden Verhalten anstiften oder dies zumindest begünstigen.

§ 16 Einsichtnahme in Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik; Asservatenauswertung

Es bestehen Bedenken hinsichtlich eines unzureichenden Schutzes des Kernbereichs der privaten Lebensführung hinsichtlich der Regelung des § 16 Abs. 2 MADG-E. Auch insoweit sind zumindest Schutzregelungen zu fordern, welche nicht hinter diejenigen des § 100d StPO zurückbleiben. Die Begrenzung des Schutzes auf den „höchstprivaten Lebensbereich“ ist unzureichend, da die Privatsphäre dadurch ausgespart bleibt und der Schutz erst an der Intimsphäre anknüpft.

§ 28 Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

§ 29 Schutz von zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern

Die BRAK hat in ihrer Stellungnahme Nr. 39 vom August 2025 zutreffend darauf verwiesen, dass kein hinreichender Schutz von Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern gewährleistet ist. Die Grundrechtseingriffe sind auf ein absolutes Mindestmaß zu begrenzen. Kontakte und Korrespondenzen mit Anwaltskanzleien dürfen nicht offenbart werden. Die BRAK führt zu den §§ 28, 29 MADG-E zutreffend wie folgt aus:

„Mit den in §§ 28 V, VII und 29 MADG-E vorgesehenen Verfahren bei nicht zielgerichtet erhobenen Erkenntnissen aus diesen Bereichen, soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich derartiger „Beifang“ nicht vermeiden lässt bzw. abhängig von der Ermittlungsart sogar umfassend in Kauf genommen werden muss. Dass entsprechende Daten bzw. Erkenntnisse in teils sehr erheblichem Umfang anfallen werden, gilt es bei jedweder Regelung zu bedenken. Dies ist ausweislich der genannten Regelungen im Grundsatz geschehen.

Ferner aber muss bedacht werden, dass alle Bemühungen, solche Informationen im Nachhinein vertraulich zu behandeln – inklusive der in §§ 28 V, VII und 29 MADG-E vorgesehenen – dies nur sehr begrenzt bewirken können. Einmal zur Kenntnis gelangte Informationen können nicht unvergessen gemacht werden und die Einordnung einer Information als §§ 28 bzw. 29 MADG-E unterfallend wird regelmäßig eine

Auseinandersetzung mit dem Schutz unterfallenden Informationen – mithin deren Kenntnisnahme – voraussetzen.

Auch diese Regelungen sind daher nicht per se geeignet, die Rechtmäßigkeit der vorgesehenen Befugnisse unter den Gesichtspunkten der Erforderlichkeit und Angemessenheit zu gewährleisten. Vielmehr ist darüber hinaus weiterhin erforderlich, dass jede einzelne Maßnahme absolut erforderlich und angemessen ist, woran angesichts der immer möglichen Beeinträchtigung des Mandatsgeheimnisses grundlegende Zweifel bestehen.“

Dieser Stellungnahme der BRAK schließt der Unterzeichner sich an.

§ 31 Übermittlung an inländische öffentliche Stellen zur Gefahrenabwehr

Bedenken bestehen hinsichtlich der Rechtsklarheit der Regelung in § 31 MADG-E zur Übermittlung von Erkenntnissen über eine Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung an öffentliche Stellen. Gefordert wird in Abs. 1 eine zumindest konkretisierte Gefahr für das Rechtsgut. Die Auslegung des Begriffs der konkretisierten Gefahr für die freiheitlich demokratische Grundordnung bereitet Schwierigkeiten (vgl. Anmerkung von Prof. Dr. Philipp-Sebastian Metzger zu BVerwG, Beschluss v. 14.3.2024 – 2 WD 12.23-, GSZ 2025, 97). § 19 BVerfSchG enthält – ebenso wie § 31 MADG-E – enge Grenzen der Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten, etwa in einem wehrdienstrechtlichen Disziplinarverfahren. Es wäre sinnvoll, die konkretisierte Gefahr näher zu bestimmen. Zudem sind Rechtsfolgen für den Fall zu regeln, dass die Übermittlung erfolgt, ohne dass eine solche konkretisierte Gefahr vorlag. Hier bedarf es wirksamer Schutzregelungen für die betroffene Person. Nach Auffassung des BVerfG sollen schwerwiegende, bewusste oder willkürliche Verfahrensverstöße, bei denen planmäßig oder systematisch grundrechtliche Sicherungen außer Acht gelassen worden sind, oder solche, die den absoluten Kernbereich privater Lebensgestaltung berühren, ein Verwertungsverbot nach sich ziehen (BVerfG, Beschluss vom 20.5.2011 - 2 BvR 2072/10-, ZD 2011, 177). Dieser Schutz erscheint nicht ausreichend, um das Persönlichkeitsrecht der Beschäftigten zu wahren. Vielmehr sollte ein Beweisverwertungsverbot geregelt werden für den Fall, dass eine Übermittlung durch das BAMAD ohne das Vorliegen der gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen erfolgt.

§ 32 Übermittlung an inländische öffentliche Stellen zum administrativen Rechtsgüterschutz

Die neu zu schaffende Norm regelt insbesondere Übermittlungen bei der Einstellung von Soldatinnen und Soldaten mit Hinblick auf die Verfassungstreueüberprüfung. Wie oben ausgeführt bestehen Bedenken hinsichtlich der Ausgestaltung der Verfassungstreueüberprüfung. Die Verfassungstreue der Soldatinnen und Soldaten ist ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums. Sie ist einfachgesetzlich in § 8 SG kodifiziert. Es besteht jedoch keine Veranlassung, für alle Bewerberinnen und Bewerber sämtliche nachrichtendienstlich gewonnenen Erkenntnisse der Einstellungsbehörde mitzuteilen. Über die Eignung für das öffentliche Amt im Sinne des Art. 33 Abs. 2 GG, zu welcher auch die charakterliche Eignung gehört, kann sich die Einstellungsbehörde selbst ein Bild verschaffen. Sofern die Soldatin oder der Soldat auf Zeit im Dienstverhältnis mit verfassungsfeindlichen Bestrebungen auffällt, so kann sie gemäß § 55 Abs. 5 SG entlassen werden. Ermittlungen können auch im förmlichen Verfahren nach der WDO durchgeführt werden. Solche Verfahren können kurzfristig durchgeführt werden, solange die Wehrdisziplinaranwaltschaft hinreichend personell ausgestattet ist. Hingegen ist die Übermittlung von nachrichtendienstlichen Erkenntnissen zu denjenigen Bewerberinnen und Bewerbern, zu denen Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen bestehen, nicht ins Ermessen des BAMAD zu stellen, sondern muss vielmehr zwingend erfolgen. Es bedarf jedoch für alle überprüften Personen einer gesetzlichen Bestimmung, welche personenbezogenen Daten zu übermitteln sind oder übermittelt werden dürfen. Dies gebietet der Erforderlichkeitsmaßstab des Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO.

§ 35 Übermittlung an inländische nichtöffentliche Stellen

Mit § 35 Abs. 1 MADG-E wird eine Erlaubnisgrundlage geschaffen, um nachrichtendienstlich gewonnene Erkenntnisse an private Personen wie etwa Vermieterinnen und Vermieter oder Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu übermitteln. Die Norm entspricht dem Regelungszweck des § 22a BVerfSchG, auf welchen bislang verwiesen wurde. Es bestehen jedoch Bedenken gegenüber dem Regelungsinhalt. Diese Norm verknüpft in § 35 Abs. 1 Nr. 2 MADG-E gefahrenabwehrrechtliche Vorgaben, welche dem Rechtsgedanken des § 31 MADG-E entsprechen, mit Übermittlungen zum Rechtsgüterschutz in § 35 Abs. 1 Nr. 1 MADG-E, welche dem Rechtsgedanken des § 32 MADG-E entsprechen. Der Rechtsgüterschutz wird dabei an geringere Anforderungen geknüpft als die Gefahrenabwehr, da diesbezüglich eine konkretisierte Gefahr gefordert wird, im Rechtsgüterschutz hingegen nur tatsächliche Anhaltspunkte und die

Erforderlichkeit der Übermittlung zum Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter. Dabei lassen sich die Tatbestände nicht ordnungsgemäß abgrenzen. So schützt § 35 Abs. 1 Nr. 2 MADG-E iVm § 31 Abs. 3 Nr. 1 MADG-E die freiheitlich demokratische Grundordnung in gefahrenabwehrrechtlicher Hinsicht, setzt aber eine konkretisierte Gefahr voraus. Und auch § 35 Abs. 1 Nr. 1 MADG-E iVm § 2 Abs. 1 Nr. 1 MADG-E schützt die freiheitlich demokratische Grundordnung, ohne aber dass die Übermittlung eine konkretisierte Gefahr voraussetzen würde. Daraus folgt aber, dass eine Übermittlung nachrichtendienstlicher Erkenntnisse an Private zur Erlangung weiterer Auskünfte („Übermittlung an inländische nichtöffentliche Stellen“) an geringere Anforderungen anknüpft als die Übermittlung zur Gefahrenabwehr. Dies führt zu einem Missverhältnis von eigenem Aufklärungsinteresse des BAMAD und dem Gefahrenabwehrrecht. Die rechtlichen Folgen für die Betroffenen sind jedoch gleichermaßen schwer: Für private Dritter wie Vermieterinnen und Vermieter oder Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber kommt es nicht darauf an, ob die Übermittlung zur Gefahrenabwehr erfolgte oder aber zur Begründung weiteres Auskunftersuchen. Für diese Privaten ist entscheidend, dass sie Vertragsverhältnisse mit einer Person unterhalten, die unter nachrichtendienstlicher Beobachtung steht. Dies vermag den Dritten zur Kündigung des Vertragsverhältnisses zu bewegen und begründet daher erheblich nachteilige Folgen für die oder den Betroffenen. Es ist demnach geboten, die Anforderungen an Übermittlungen im reinen weiteren Aufklärungsinteresse des BAMAD deutlich strenger zu fassen als in Fällen der Gefahrenabwehr.

§ 45 Gerichtliche Kontrolle

Es bestehen Bedenken hinsichtlich der Sonderzuständigkeit des Amtsgerichts Köln. Es erscheint sinnvoll, entsprechender Regelung zum BND in § 50 Abs. 1 Nr. 4 VwGO die Zuständigkeit des BVerwG vorzusehen. Es handelt sich um keine Maßnahmen der Strafverfolgung, für welche die ordentliche Gerichtsbarkeit zuständig ist. Das BVerwG entscheidet auch in Angelegenheiten der Wehrdisziplinarordnung und ist daher sachnäher. Es ist sinnvoll, auch die Angelegenheiten des BAMAD beim Wehrdienstsenat des BVerwG anzusiedeln. Sollte es zudem beim Amtsgericht Köln zu einer Überlastung kommen, dann hätte der Bund auf diese keinen Einfluss.

B. Stellungnahme zu Artikel 2 Gesetz zur Stärkung des personellen Schutzes der Bundeswehr

Allgemeines

Die Verfassungstreueprüfung soll eine neue „SÜ0“ einführen. Zur Vermeidung von Bearbeitungsaufwand soll § 37 Abs. 3 SG entfallen. Dieser sieht bislang vor, dass für Personen, deren erstmalige Berufung in ein Dienstverhältnis als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit beabsichtigt ist, eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchzuführen ist. Diese einfache Sicherheitsüberprüfung soll durch eine weniger aufwendige Verfassungstreueprüfung ersetzt werden. Dadurch sollen Einstellungshemmnisse beseitigt und das BAMAD entlastet werden.

§ 37 Abs 3 SG wurde erst durch Gesetz vom 27. März 2017 (BGBl. I S. 562) eingeführt und führte aufgrund der Bearbeitungsdauer der Sicherheitsüberprüfung beim BAMAD zu Anwendungsschwierigkeiten. Es kam zu der Praxis, dass Rekrutinnen und Rekruten erst nach der Sicherheitsüberprüfung zur Soldatin/Soldaten auf Zeit ernannt wurden. Sie leisteten Dienst, unterlagen aber mangels Aushändigung der Ernennungsurkunde nicht den Statuspflichten der Soldatinnen und Soldaten. Gegen sie konnten keine Disziplinarverfahren geführt werden. Das BMVg hat mit Erlass vom 17. März 2021 verfügt, dass nach der Einstellung eine alsbaldige Ernennung erfolgen soll. Im Falle einer nachteiligen Sicherheitsüberprüfung soll eine Entlassung nach § 55 Abs. 4 SG vorgenommen werden (Poretschkin/Lucks, SG, § 37 Rn. 15).

Es ist sinnvoll, dass diese unzufriedenstellende Praxis geändert werden soll. Sinnvoll wäre es jedoch, das BAMAD hinreichend personell auszustatten, um die nach § 37 Abs. 3 SG geforderte und in der Sache bewährte einfache Sicherheitsüberprüfung durchzuführen, als diese durch ein neues und rechtlicher Unsicherheit unterworfenen Instrument der Verfassungstreueprüfung zu ersetzen. Es bestehen insoweit Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit der unterstützten Verfassungstreueprüfung, welche in Titel 1 des Art. 2 geregelt ist. Der Gesetzentwurf erfüllt nicht die Anforderungen der Art. 9 Abs. 2 g, Art. 6 Abs. 4 i.V.m. Art. 23 Abs. 1 DS-GVO. Es fehlt zudem eine besondere Einflussmöglichkeit der oder des Bundesdatenschutzbeauftragten. Der Gesetzentwurf regelt zudem das Verhältnis zwischen dem Zweck der Sicherheitsüberprüfung und der Erhebungstiefe personenbezogener Daten nicht. Dies wäre zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsmaßstabs und des Erforderlichkeitsmaßstabs des Art. 6 Abs. 1 e) DS-GVO aber zwingend zu fordern.

Die Anfrage an die Verfassungsschutzbehörden, wie sie in § 4 Abs. 3 Nr. 1 BwSchutzG-E vorgesehen ist, führt faktisch zu einer Beweislastumkehr für die Betroffenen, der sie nicht nachkommen können. Insbesondere die Tatsache, dass die Erkenntnisgewinnung des Verfassungsschutzes nicht nachvollziehbar ist, birgt das sehr wahrscheinliche Risiko der Verletzung von Art. 8 Abs. 1 EMRK und Art. 8 Abs. 1 GRCh sowie des Art. 5 Abs. 1a DS-GVO. Unklar ist auch, wie das Ergebnis der Verfassungstreueprüfung in die Einstellungsentscheidung der Behörde einbezogen wird. Es ist nicht davon auszugehen, dass eine reine abstrakte Gefährdung des öffentlichen Dienstes durch ein weltanschauliches Bekenntnis einer Bewerberin/eines Bewerbers für eine Nichternennung ausreicht (Art. 4 Abs. 1, 2, Art. 12 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 2 GG). Es bedarf einer konkreten Gefahr für das konkrete (nicht das abstrakte funktionelle) Amt (Vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. Januar 2015 – 1 BvR 471/10, 1181/10), welche sich in tatsächlichen verfassungsfeindlichen Aktivitäten mit Amtsbezug ausdrückt. Dabei fehlt es aber an einer Konkretisierung, welche konkreten Aktivitäten eine Gefahr für das Amt oder die Bundeswehr begründen sollen. Es erschließt sich auch nicht, weshalb den Personalvertretungen bei den Verfassungstreueprüfungen keinerlei Beteiligungsrechte zugestanden werden. Erforderlich wäre, dass bei der Feststellung von Verfassungstreuemängeln ein Mitwirkungsverfahren geschaffen wird, welche dem Mitbestimmungsverfahren bei der Einstellung vorgelagert ist. Dieses Erfordernis besteht schon deshalb, weil die Entscheidung der Dienststellenleitung eine Bewerberin/einen Bewerber nicht einzustellen, kein Beteiligungsrecht der Personalvertretung auslöst. Es wird empfohlen, trotz des Aufwands bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung zu bleibe.

§ 1 Personenkreis

Es erschließt sich nicht, weshalb in § 1 Abs. 3 Nr. 1 BwSchutzG-E vorgesehen ist, dass eine unterstützte Verfassungstreueprüfung unterbleiben kann, wenn ein dienstliches Bedürfnis hierfür besteht. Dies dürfte mit Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar sein. Die Verfassungstreue ist ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums aus Art. 33 Abs. 5 GG. Sie wird auch von § 8 SG gefordert. Es besteht keine Veranlassung, bei einer Bewerberin/einem Bewerber strengere Nachforschungen anzustellen als bei anderen. Dringender Personalbedarf in bestimmten Bereichen begründet keine Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung hinsichtlich der Verfassungstreue und ist daher ein sachfremder Beweggrund.

Zudem bestehen Bedenken mit Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG, als die Verfassungstreueprüfung nicht auch bei Tarifbeschäftigten Anwendung finden soll. Zwar gelten für diese nur abgesenkte Anforderungen. Eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes unterliegt nicht in jedem Fall der einer Beamtin oder einem Beamten vergleichbaren - gesteigerten -

Treuepflicht. Je nach Stellung und Aufgabenkreis kann von ihm nicht die Bereitschaft verlangt werden, sich mit der freiheitlichen, demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Ordnung des Grundgesetzes zu identifizieren und dafür aktiv einzutreten. Eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer kann - abhängig von seiner Funktion - die ihm obliegende Pflicht zur Verfassungstreue schon dadurch "wahren", dass er die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht aktiv bekämpft (sog. einfache politische Treuepflicht; BAG, Urteil vom 06.09.2012 - 2 AZR 372/11-). Ein aktives Bekämpfen kann durch eine nachrichtendienstliche Verfassungstreueprüfung festgestellt werden. Ein Sachgrund für die Ungleichbehandlung ist nicht erkennbar. Tarifbeschäftigte werden zwar nicht an der Waffe ausgebildet, haben aber Zugang zu diesen und zu den Liegenschaften der Bundeswehr.

§ 4 Durchführung

Bedenken bestehen hinsichtlich der Vereinbarkeit der Einholung von Auskünften bei den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder. Hierzu wurde oben ausgeführt. Bedenklich ist, dass diese Auskünfte nicht überprüft werden können. Zumindest bedarf es einer Regelung der Rechte der betroffenen Person, welche § 6 SÜG entspricht. Hierzu gehört das Recht zur Äußerung unter Beiziehung anwaltlichen Beistands. Zudem bedarf es eines Anspruchs auf Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten, welcher § 23 SÜG entspricht. Dieser Anspruch hat auch ein Recht auf Einsicht in die Verwaltungsakte der Verfassungstreueprüfung zu umfassen, wie § 23 Abs. 6 SÜG es für die Sicherheitsüberprüfung regelt.

Titel 2 Unterabschnitt 1 intensivierete erweiterte Sicherheitsüberprüfung

Der Titel 2 Unterabschnitt 1 enthält für Soldatinnen und Soldaten und Verwendungen mit besonders hohen Sicherheitsanforderungen eine intensivierete Sicherheitsüberprüfung, welche über diejenige des SÜG hinausgeht. Es handelt sich um Regelungen, die bislang in § 3a SG enthalten waren, welcher jedoch entfallen soll. Die Überführung in dieses Gesetz dient der Normenklarheit.

Titel 2 Unterabschnitt 2 Reisebeschränkungen

Die Vorgaben zu Reiseverboten in Titel 2 Unterabschnitt 2 begründen tiefgreifende Eingriffe in die allgemeine Handlungsfreiheit der Beschäftigten aus Art. 2 Abs. 1 GG. Die Anzeigepflicht von Reisen in Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken ist nachvollziehbar. Die Begrifflichkeit sollte an § 13 Abs. 1 Nr. 17 SÜG angepasst werden. Die gesetzgeberische Wertung des SÜG ist

jedoch, dass eine solche Anzeigepflicht nur für solche Beschäftigten gelten soll, die Zugang zu Verschlussachen haben. Die Ausdehnung einer solchen Anzeigepflicht im bestehenden Beschäftigungsverhältnis in § 7 BwSchutzG-E auf alle Beschäftigten im Geschäftsbereich des BMVg, gleich von ihren Arbeits-/Amtsaufgaben, ist unverhältnismäßig. Hinsichtlich der Anzeige eines Vorkommnisses in § 9 BwSchutzG-E ist eine gesetzliche Regelung nicht erforderlich. Eine solche Anzeigepflicht ergibt sich mühelos bereits aus § 62 Abs. 1 BBG, § 11 SG und dem arbeitsrechtlichen Direktionsrecht aus § 106 S. 1 GewO und muss nur durch eine entsprechende Weisung konkretisiert werden. Die in § 10 Nr. 1 vorgesehene Auflistung von sicherheitsrelevanten Staaten sollte zur Verwaltungsvereinheitlichung der Staatenliste im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 17 SÜG entsprechen (Anlage zum RdSchr/RdErl des BMI vom 08.06.2022 - ÖS II 5 – 5400).

Artikel 4 Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

Da die Regelungen in Titel 2 Unterabschnitt 1 BwSchG-E entfallen sollten, bedarf es auch nicht der Verweisungen in Artikel 4 des Gesetzentwurfs.

Artikel 9 Änderung des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen

§ 1 Berechtigte Personen

Es bestehen mit Hinblick auf Art. 33 Abs. 4 GG Bedenken, die Aufgaben der Ausübung unmittelbaren Zwangs gemäß § 1 Abs. 3 UZwGBw-E auf zivile Wachpersonen zu übertragen. Sofern insoweit private Dienstleister beauftragt werden, würde die Ausübung hoheitlicher Gewalt auf diese übertragen werden. Dies widerspricht der Wertentscheidung des Art. 33 Abs. 4 GG. Zudem bestehen Bedenken, als in § 1 Abs. 3 S. 2 UZwGBw-E keine Verfassungstreueprüfung für private Dritte gefordert wird, obgleich sie unmittelbaren Zwang ausüben dürfen und militärische Einrichtungen schützen. Das begründet einen Wertungswiderspruch zu § 1 Abs. 1 BwSchutzG-E.

§ 8a Identitätsfeststellung außerhalb eines militärischen Sicherheitsbereichs

Es bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der Bestimmtheit der Regelung in Absatz 2, nach welcher die Feststellung der Identität „im nahen Umfeld“ eines militärischen Sicherheitsbereichs

erfolgen darf. Es ist nicht rechtssicher geregelt, was unter diesem Begriff zu verstehen ist. Da die Norm einen erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Person erlauben soll, bedarf es einer hinreichend bestimmten und dem Wesentlichkeitsgrundsatz genügenden Regelung. Der Gesetzgeber darf es nicht der Verwaltung überlassen, festzulegen, wann ein nahes Umfeld betroffen ist. Zudem befinden sich militärische Sicherheitsanlagen gerade in urbanen Gebieten in der Nähe von Wohnhäusern. Es ist den Bewohnerinnen und Bewohnern dieser Wohnstätten unzumutbar, jederzeit durch Sicherheitspersonal der Bundeswehr kontrolliert werden zu können. Die Einschränkungen in § 8a Abs. 2 Nr. 1 und 2 UZwGBw-E reichen nicht zu einem hinreichenden Grundrechtsschutz. Denn unter die Regelungen können schon Gartenwerkzeuge (gefährliche Werkzeuge), Ferngläser und jede Art von Kameras (Beobachtungswerkzeuge) sowie Hobby-Drohnen fallen. Es handelt es sich dabei um Alltagsgegenstände, welche in zahlreichen Haushalten zu finden sind und mit denen Menschen auch außerhalb der eigenen Wohnung umgehen. Dass diese Personen unmittelbarem Zwang unterworfen werden sollen, ist unverhältnismäßig.

Artikel 13 Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Mit der vorgesehenen Regelung in einem zu schaffenden § 117 Abs. 6 BPersVG soll die Mitgliedschaft in der Personalvertretung des BAMAD ruhen, solange diese Person zu einer sicherheitserheblichen Tätigkeit nicht zugelassen ist. Die Regelung ist offenkundig eine Reaktion auf einen entsprechenden Beschluss des OVG NW. Dieses hat festgestellt, dass die Mitgliedschaft eines Personalrats beim BAMAD trotz eines - unterstellt wirksam - festgestellten Sicherheitsrisikos und trotz eines - unterstellt wirksamen - Entzugs der Ermächtigung zum Umgang mit Verschlussachen der durch das Sicherheitsüberprüfungsgesetz geschützten Kategorien grundsätzlich uneingeschränkt fortbesteht (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 5. April 2023 – 33 B 287/23.PVB –, Rn. 29, juris). Anders verhält es sich beim BND, bei dem gemäß § 112 Abs. 2 BPersVG bei Mitgliedern in einem Personalrat, bei denen sicherheitserhebliche Erkenntnisse festgestellt wurden, die Mitgliedschaft ruht. Die Ausweitung der Regelung des § 112 Abs. 2 BPersVG für den BND auf das BAMAD ist dabei nicht konsequent, da für das BfV in § 113 BPersVG weiterhin eine entsprechende Regelung nicht vorgesehen ist. Es fehlt aber an einem Anhaltspunkt, dass das Schutzbedürfnis von Verschlussachen im BAMAD größer wäre als dasjenige im BfV. Zudem begründet eine solche Regelung eine Behinderung der Personalratstätigkeit aus § 10 BPersVG. Durch die gesetzliche Regelung liegt es allein in der Hand der Dienststelle, ein Personalratsmitglied faktisch aus dem Personalrat auszuschließen, indem sie ihm die Sicherheitserlaubnis entzieht. Dies widerspricht auch der gesetzgeberischen Wertung des § 30

BPersVG, nach welcher ein Ausschluss aus dem Personalrat einem Richtervorbehalt unterliegt.
Eine solche Regelung hebt den Schutz der Personalvertretung unangemessen auf.